

Satzung der Schützenkameradschaft Börwang e.V. **(vormals Zimmerstutzenverein)**

- Neufassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2017-

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenkameradschaft Börwang e.V. und hat seinen Sitz in Börwang.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 – 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Kein Mitglied des Vereins darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt und das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Gesuche um Aufnahme sind mündlich oder schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die über die Aufnahme dann entscheidet.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in **besonderer Weise** um den Verein verdient gemacht haben, können von dem Vereinsausschuss zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- c) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vorher ist der Betroffene zu Hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs sowie im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag der Vorstandschaft von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt)
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

- zu a) Die **Vorstandschaft** (Schützenmeisteramt) besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, einem Kassier, einem Schriftführer und einem Sportwart.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Die Wahlen werden von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss vorgenommen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim und wird mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann durch Zuruf gewählt werden, wenn nicht mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder widersprechen.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

- Zu b) Der **Vereinsausschuss** besteht aus der Vorstandschaft, drei Beisitzern, einem 2. Kassier, einem 2. Schriftführer sowie einem Jugendsportwart.

Die Beisitzer, der 2. Kassier und 2. Schriftführer sowie der Jugendsportwart werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

Der Vereinsausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

- Zu c) Die ordentliche **Mitgliederversammlung** tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder und durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1. Entgegennahme der Berichte
- des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr

- des Kassiers über die Jahresrechnung
- der Rechnungsprüfer
- Protokollbericht des Schriftführers
- des Sportwartes und Jugendsportwartes
- 2. Entlastung der Vorstandschaft
- 3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder, Wahl der Kassenprüfer
- 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrags
- 5. Satzungsänderungen
- 6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Mitgliederversammlung anwesend ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch bestehende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haldenwang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenschreiben, Fahnen und Ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

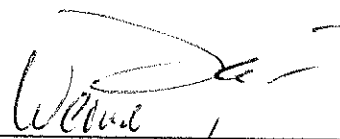
Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2017 rechts-
gültig beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Die Satzung vom 12. Oktober 2001 verliert
hiermit ihre Gültigkeit.

Börwang, den 13.10.2017

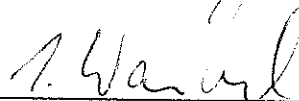
1. Schützenmeister:


Reich Werner

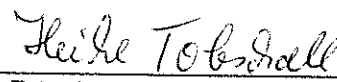
2. Schützenmeister:


Holl Andreas

1. Kassier:


Waibel Irmgard

1. Schriftführer:


Tobschall Heike

Sportwart:


Horn Kai